

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungs-gemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden .

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Flurbereinigung Weisenheim a. Sd.
/Lamsheim I Obst
Aktenzeichen: 41278-HA2.3.

67433 Neustadt, den 11.10.2011
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigung Weisenheim a. Sd. /Lamsheim I Obst Veränderungssperre

§ 34 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Das Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a.Sd./Lamsheim I Obst wurde mit Teilungsbeschluss vom 20.01.2011 eingeleitet.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses wurde u.a. auf die während der Dauer des Verfahrens geltenden Einschränkungen der Grundstücksnutzung (Veränderungssperre) gem. § 34 FlurbG hingewiesen.

Aus gegebener Veranlassung geben wir nachfolgend den Wortlaut dieser Regelungen, die unbedingt zu beachten sind, nochmals bekannt.

Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 **Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher** dürfen nur in **Ausnahmefällen**, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, **mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Im Auftrag

Gez.

Gottfried Neumann

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiter	Knut Bauer	Tel. 06321 671 1157
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung	Hans Georg Weber	Tel. 06321 671 1155
Sachgebietsleiterin Verwaltung	Andrea Reis	Tel. 06321 671 1171